

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Altbausanierung und Energieeinsparung
(Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt worden)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 3.1	Fördervoraussetzungen - Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1980 bezugsfertig erbaut worden sein. - Der Energiepass für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiepass mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.	Fördervoraussetzungen - Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.<u>1984</u> bezugsfertig erbaut worden sein. - Der <u>Energiebedarfsausweis</u> für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue <u>Energiebedarfsausweis</u> mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.
Ziffer 3.3	<u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 10 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn diese den Wert von $U_{W,BW} \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen (Glas einschließlich Rahmen). <u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.	<u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 10 € je qm Fensterfläche gefördert, <u>wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von $U_{W,BW} \leq 1,2 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.</u> <u>Werden Fenster mit einem $U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 20 € je qm Fensterfläche.</u> <u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,22 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.
Ziffer 3.4	Antragsverfahren Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energie-sparberatung, der Energiepass sowie der Kostenvoranschlag beizufügen. Jeder Antragsteller kann pro Kalenderjahr nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.	Antragsverfahren Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energie-sparberatung, der <u>Energiebedarfsausweis</u> sowie der <u>ausführliche</u> Kostenvoranschlag beizufügen. Jeder Antragsteller kann pro Kalenderjahr nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.
Ziffer 3.5	Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen in einem neuen Energiepass dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.	Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen in einem neuen <u>Energiebedarfsausweis</u> dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.
Ziffer 3.6		<u>Rückzahlung</u> <u>Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurück zu zahlen.</u>

Ziffer 4.1	Fördervoraussetzungen Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus (H_{tmax} 30 % unter Grenzwert der EnEV) im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Die baulichen Maßnahmen dürfen noch nicht begonnen haben.	Fördervoraussetzungen Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus (H_{tmax} 30 % unter Grenzwert der EnEV) im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. <u>Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.</u>
Ziffer 4.3	Förderart/Höhe der Förderung Die Förderung beträgt pauschal 150,- Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus.	Förderart/Höhe der Förderung Die Förderung beträgt pauschal <u>200,-</u> Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus.
Ziffer 4.5	Als Leistungsnachweis muss der Abschlussbericht des Qualitätssicherers (incl. der Checklisten) sowie die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.	Als Leistungsnachweis muss die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.
Ziffer 8	Die Richtlinie gilt bis zum 31.12.2007.	Die Richtlinie gilt bis zum <u>31.12.2010</u>.